

Omnibus für Reise, Linie, Schüler

## B 13 Ausrüstung

### Pflichtkriterium

#### Ist die vorgeschriebene Ausrüstung wie Verbandkasten, Feuerlöscher, Warndreieck, Warnleuchte, windsichere Handlampe, Warnweste vorhanden?

Stichprobe min. 30% der Fahrzeuge. Berücksichtigung von Haltbarkeitsdatum bei Verbandskästen. Grundlage ist StVZO und BOKraft

Gemäß der Bestimmungen der StVZO, der StVO, sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und weiterer Gesetze und Verordnungen werden für Fahrzeug diverse Grundausrüstungen und gegebenenfalls Zusatzausrüstungen gefordert.

Im Einzelnen sind folgende Ausrüstungen gefordert:

#### Warndreieck und Warnleuchte

Der Gesetzgeber fordert gem. der **Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) im §53a Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage Abs. 2(2),)** dass Grundsätzlich ein **Warndreieck** mitzuführen ist.

(2) In Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Krafträdern und einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen müssen mindestens folgende Warneinrichtungen mitgeführt werden:

1. in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t: ein Warndreieck und getrennt davon eine Warnleuchte. Als Warnleuchte darf auch eine tragbare Blinkleuchte nach § 53b Abs.5 Satz 7 mitgeführt werden.

Weiterhin fordert er als minimale Absicherung das sofortige Einschalten des Warnblinklichtes sowie das Aufstellen des Warndreiecks in ausreichender Entfernung – bei Dunkelheit auch die Beleuchtung eines liegengebliebenen Fahrzeuges mit dem eigenen Standlicht.

Das Aufstellen des Warndreieckes sollte in Abhängigkeit der am Aufstellort gefahrenen Geschwindigkeiten zwischen 100 m und 250 m liegen.

Dabei sollte beachtet werden, das vor Kurven und unübersichtlichen Streckenabschnitten die Entfernung des Aufstellortes größer bemessen sein sollte als auf übersichtlicher Strecke.

Ist die Unfall- oder Pannenstelle vom ersten Warndreieck aus nicht zu sehen, sollte das Signal kurz vorher wiederholt werden.

Ist eine Spur nicht mehr befahrbar, sollte ein Warndreieck 50 bis 75 Meter hinter dem letzten Fahrzeug mitten auf der Spur aufgestellt werden, um Auffahrunfälle zu vermeiden

Bei größeren Unfällen ist es sinnvoll, ggf. mehrere Warndreiecke und oder Warnleuchten aufzustellen.

Nehmen Sie einen freiwilligen Helfer in die Pflicht, zur Absicherung der Unfall- oder Pannenstelle beizutragen.

Beachten Sie beim Aufstellen des Warndreiecks, dass dieses aufgeklappt und dem Verkehr entgegenweisend getragen wird, damit es schon vorher eine Warnwirkung hat.

**Kommt es ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen zu einem Folgeunfall, muss mit Einbußen beim Versicherungsschutz bzw. mit der Anrechnung einer Teilschuld gerechnet werden !**

Zusätzlich zum Warndreieck nach **Straßenverkehrszulassungsverordnung StVZO § 53 a (2 Satz 2)** wird für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t die Mitführung einer Warnleuchte gefordert.

2. in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t: ein Warndreieck und getrennt davon eine Warnleuchte. Als Warnleuchte darf auch eine tragbare Blinkleuchte nach § 53b Abs. 5 Satz 7 mitgeführt werden.

## Warnbekleidung

Laut BGF (Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung) § 31 VBG D 29 gilt für gewerblich genutzte Firmenfahrzeuge aller Art

**Der Unternehmer hat maschinell angetriebene mehrspurige Fahrzeuge mit geeigneter Warnkleidung für wenigstens einen Versicherten auszurüsten.**

Warnkleidung ist als geeignet anzusehen, wenn sie der DIN EN 471 (ersetzt die DIN 30711 /Teil 1 – 3) entsprechen.

Derzeit ist das Tragen von Warnbekleidung in

- Bulgarien
- Frankreich
- Luxemburg
- Österreich
- Kroatien
- Belgien
- England
- Tschechien
- Spanien
- Italien
- Portugal
- Rumänien
- Serbien
- Slowenien
- Slowakei
- Ungarn

beim Verlassen des Fahrzeuges außerhalb geschlossener Ortschaften bei Pannen und / oder Unfällen vorgeschrieben. Diese Pflicht gilt zum Teil auch für Fahrzeuginsassen und nicht nur für den Fahrer!

## Erste Hilfe Material

Grundsätzlich ist Erste-Hilfe-Material nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) im **§35h Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen** mitzuführen.

(1) In Kraftomnibussen sind Verbandkästen, die selbst und deren Inhalt an Erste-Hilfe-Material dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 1998 entsprechen, mitzuführen, und zwar mindestens

- ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 22 (bei EZ bis 13.02.2005 26 Fahrgastplätzen) Fahrgastplätzen,
- zwei Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.

(2) Verbandkästen in Kraftomnibussen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.

Beachten Sie das auf den **sterilen Verbandstoffen angegebene Haltbarkeitsdatum** und tauschen Sie gegebenenfalls das "Steril-Set" Ihres Verbandkastens aus.

Verbandmaterial wie z.B. Pflaster etc., die längere Zeit im Fahrzeug gelegen haben und ggf. größerer Hitze ausgesetzt waren, sind dann, wenn Sie benötigt werden eventuell nicht mehr einsetzbar.

**Hier empfiehlt es sich Verantwortlichkeiten im Unternehmen zur regelmäßigen Überprüfung und Ergänzung einzurichten !**

## Unterlegkeile

**Nach StVZO § 41 (14) sind die nachstehend genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Unterlegkeilen auszurüsten.** Erforderlich sind mindestens :

(14) Die nachstehend genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mit Unterlegkeilen ausgerüstet sein. Erforderlich sind mindestens

1. ein Unterlegkeil bei
  - a. Kraftfahrzeugen - ausgenommen Gleiskettenfahrzeuge - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t,
  - b. zweiachsigen Anhängern - ausgenommen Sattel- und Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg,
2. 2 Unterlegkeile bei
  - a. drei- und mehrachsigen Fahrzeugen,
  - b. Sattelanhängern,
  - c. Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.

Unterlegkeile müssen sicher zu handhaben und ausreichend wirksam sein. Sie müssen im oder am Fahrzeug leicht zugänglich mit Halterungen angebracht sein, die ein Verlieren und Klappern ausschließen. Haken oder Ketten dürfen als Halterungen nicht verwendet werden.

## Feuerlöscher

**Nach StVZO § 35g sind Kraftomnibusse mit Feuerlöschern in folgender Art und Weise auszurüsten.**

### §35g Feuerlöscher in Kraftomnibussen

(1) (ab EZ 13.02.2005) In Kraftomnibussen muss mindestens ein Feuerlöscher, in Doppeldeckfahrzeugen müssen mindestens zwei Feuerlöscher mit einer Füllmasse von jeweils 6 kg in betriebsfertigem Zustand mitgeführt werden. Zulässig sind nur Feuerlöscher, die mindestens für die Brandklassen

- A: Brennbare feste Stoffe (flammen- und glutbildend),
- B: Brennbare flüssige Stoffe (flammenbildend) und
- C: Brennbare gasförmige Stoffe (flammenbildend)

amtlich zugelassen sind.

(2) (ab EZ 13.02.2005) Ein Feuerlöscher ist in unmittelbarer Nähe des Fahrersitzes und in Doppeldeckfahrzeugen der zweite Feuerlöscher auf der oberen Fahrgastebene unterzubringen.

(3) Das Fahrpersonal muss mit der Handhabung der Löscher vertraut sein; hierfür ist neben dem Fahrpersonal auch der Halter des Fahrzeugs verantwortlich.



(4) Die Fahrzeughalter müssen die Feuerlöscher durch fachkundige Prüfer mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten auf Gebrauchsfähigkeit prüfen lassen. Beim Prüfen, Nachfüllen und bei Instandsetzung der Feuerlöscher müssen die Leistungswerte und technischen Merkmale, die dem jeweiligen Typ zugrunde liegen, gewährleistet bleiben. Auf einem am Feuerlöscher befestigten Schild müssen der Name des Prüfers und der Tag der Prüfung angegeben sein.

*(1) (bis EZ 13.02.2005) In Kraftomnibussen muss mindestens ein Feuerlöscher mit einer Füllmasse von jeweils 6 kg ...[s. o.]*

*(2) (bis EZ 13.02.2005) Feuerlöscher sind in den Fahrzeugen an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle unterzubringen, ein Löscher in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugführers.*

**Es empfiehlt sich die Verantwortlichkeiten im Unternehmen zur regelmäßigen Überprüfung und Ergänzung einzurichten und auch die Schulungen nachweislich durchzuführen!**